



Foto: privat

Ich bin Pächter einer 580 ha großen Niederwildjagd in Hessen. Darin befinden sich mehrere Naturschutzflächen. Seit 5 Jahren hat die Untere Naturschutzbehörde einem Hobbyviehhalter erlaubt, dort für 3 bis 4 Wochen Heckrinder weiden zu lassen. Dieses Jahr kam noch eine 2. Fläche hinzu. Nicht nur, dass durch die Beweidung mein Jagdrecht eingeschränkt ist, jetzt will der Viehbesitzer die aufgebauten Elektrozaune nicht mehr abbauen, um diese für die nächste Beweidung wieder nutzen zu können. Des Weiteren bleibt der Rinderkot auf der Fläche, der Sauen anlockt. Wildschäden auf den angrenzenden bewirtschafteten Wiesen sind programmiert. Muss ich die Zaunanlagen dulden oder kann ich auf Rückbau bestehen? Wie muss eine abgeweidete Fläche in Bezug auf Rinderkot bearbeitet werden?

Michael Birkenfeld, Hessen

Der Pächter selbst hat gegenüber dem Hobbyviehhalter nur dann einen Unterlassungsanspruch, wenn er in seinem Recht auf Jagdausübung gestört wird. Vorliegend dürfte es sich eher um eine Unannehmlichkeit als um eine objekti-

Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Heckrinder im Jagdrevier



Foto: Burkhard Fischer

Rinder auf der Weide mindern den Pachtwert einer Jagd kaum.

ve Störung handeln. Derartige Elektrozaune sind vielfach vorzufinden und daher wohl nicht als Störung zu werten. Etwas anderes gilt natürlich, wenn er durch die errichteten Zäune einen Teil des Jagdrevieres nicht mehr erreichen kann. Auch das Halten von Vieh stellt keine anerkannte Jagdstörung dar. Da es sich, anders als bei einem Stahlmatenzaun, bei der Elektrolitze wohl auch nicht um eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes handeln dürfte, ist auch hieraus kein Beseitigungsanspruch abzuleiten.

Ein Anspruch auf Unterlassung dürfte schwierig werden, da der Flächeneigentümer (Mitglied der Jagdgenossenschaft) seine Erlaubnis zur Beweidung erteilt hat.

Hier dürfte allerdings auch kein wesentlicher Mangel der Pachtsache vorliegen, sodass eine Pachtminderung gegenüber dem Verpächter ausscheidet. Das Gesetz sagt hierzu: „Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.“ Der Unterlas-

sungsanspruch dürfte auch an der Erheblichkeitsschwelle scheitern. Das ist aber stets eine Frage des Einzelfalls.

Hinsichtlich des durch den Rinderkot angelockten Schwarzwildes kann von einer Jagdstörung nicht ausgegangen werden. Bei vermehrtem Auftreten von Schwarzwild dürfte das Gegenteil der Fall sein, da es die Jagd bereichert. Lediglich die sich hieraus ergebende gesteigerte Schadensersatzverpflichtung könnte dann beachtlich sein, wenn man dies dem Grundstückseigentümer als Mitverschulden entgegenhalten kann. Hier ist die Beweisführung sicherlich, wie häufig, das große Problem. Sollte aber der Nachweis gelingen, dass durch diese Vorgehensweise der Schwarzwildschaden gesteigert wird, kann man ähnlich argumentieren wie im Falle von Schäden auf einem abgeernteten Maisfeld, auf dem die Kolben nicht eingesammelt oder gar untergearbeitet werden. Hier trifft den Geschädigten ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens bzw. der Höhe.



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns: Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63, 56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de